Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1236

23. 12. 81

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lorenz, Baron von Wrangel, Jäger (Wangen), Graf Huyn, Schulze (Berlin), Eymer (Lübeck), Lowack, Böhm (Melsungen), Werner, Straßmeir, Bahner, Lintner, Buschbom, Sauer (Salzgitter), Schwarz, Frau Hoffmann (Soltau), Rühe, Klein (München), Dr. Stercken, Dr. Hornhues, Frau Fischer, von der Heydt Freiherr von Massenbach, Dr. Pohlmeier, Dr. Hüsch, Würzbach, Frau Krone-Appuhn, Repnik, Dr. Kunz (Weiden), Dr. Olderog und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU
— Drucksache 9/1091 —

Stand der Koalitionsfreiheit in der DDR

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen hat mit Schreiben vom 21. Dezember 1981 die Kleine Anfrage im Namen der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. In welcher Weise und mit welchen Mitteln lenkt die in der DDR herrschende Staatspartei SED den FDGB und seine Organisationen, und besteht nach den Erkenntnissen der Bundesregierung irgendeine Möglichkeit für die Mitglieder des FDGB, gewerkschaftliche Aktivitäten zu entfalten, die nicht den Richtlinien der SED entsprechen oder ihnen gar entgegengesetzt sind?

Das offizielle Verständnis von einer Gewerkschaft in kommunistisch regierten Staaten steht im krassen Gegensatz zur Auffassung der Rolle einer Gewerkschaft in westlichen Demokratien. Der FDGB wird durch Beschlüsse der Führung der SED gebunden. Dies ergibt sich aus der führenden Rolle der SED und der Organisationsform des demokratischen Zentralismus. Diese Prinzipien sind verankert in der Verfassung der DDR (Artikel 1 und Artikel 47), dem Statut der SED (Ziffer 23) und der Satzung des FDGB (Einleitung und Ziffer 14). Demnach sind weder der FDGB noch die Einzelgewerkschaften selbständig; sie erkennen die füh-

rende Rolle der SED an. Die Einzelgewerkschaften haben keinen eigenen Haushalt und unterliegen den Weisungen des Bundesvorstandes. Damit geht die Willensbildung und Führung letztlich auch für Bezirks-, Kreis- und Ortsvorstände von der Parteiführung der SED aus. Auch für das einzelne Mitglied ist damit im FDGB ein fester Rahmen gegeben. Gewerkschaftliche Aktivitäten, die nicht den Richtlinien der SED entsprechen, stehen im Widerspruch zum Prinzip des demokratischen Zentralismus und sind den Gewerkschaftsmitgliedern daher nicht möglich.

2. In welcher Weise ist in der DDR seit dem Inkrafttreten der Internationalen MR-Pakte der Vereinten Nationen im Jahre 1976 durch gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen echte Koalitionsfreiheit eingeführt worden, die in Artikel 22 IPBPR und Artikel 8 IPWSKR als Menschenrecht anerkannt ist?

Nach Artikel 29 der Verfassung der DDR haben die Bürger der DDR das Recht zur Bildung von Vereinigungen, wie politischen Parteien oder gesellschaftlichen Organisationen. Nähere Einzelheiten sind in der Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen vom 6. November 1975 (GBl./DDR I S. 723) niedergelegt. Die Gründung und Tätigkeit einer Vereinigung bedarf in jedem Fall der staatlichen Anerkennung. Da nach kommunistischer Überzeugung kein Interessengegensatz zwischen der Einheitsgewerkschaft und der SED besteht, wurden weder andere Gewerkschaftsformen zugelassen noch die Gesetzeslage aufgrund der Artikel 22 IPBPR und Artikel 8 IPWSKR geändert. Diese Interpretation der vorgenannten Artikel entspricht bekanntlich nicht der Auffassung der Bundesregierung.

3. Gibt es für Arbeitnehmer in der DDR die Möglichkeit, die Koalitionsfreiheit in dem Sinne in Anspruch zu nehmen, daß sie dem FDGB nicht anzugehören brauchen, ohne daß sie dadurch berufliche Nachteile erleiden?

Einen formellen Zwang zur Gewerkschaftszugehörigkeit gibt es in der DDR nicht. Beruflicher Aufstieg ist jedoch nur möglich, wenn ein Mindestmaß an „gesellschaftlicher Aktivität" sichtbar wird, wie dies unter anderem mit dem Gewerkschaftsbeitritt geschehen kann. Ein Nichtmitglied muß mit Nachteilen rechnen, die im engeren Sinne nicht berufsspezifisch sind, wie Schwierigkeiten bei der Vergabe von Ferienplätzen, der Benutzung betrieblicher Sozialeinrichtungen, dem Zugang zu kulturellen Einrichtungen, der Inanspruchnahme von Arbeitsrechtsschutz, der Hilfen bei Integration, Rehabilitation etc.

Da die bloße Zugehörigkeit zur Gewerkschaft den Arbeitnehmern vor allem Vorteile verschafft, aber keinen zusätzlichen Druck mit sich bringt, stellt sich für die überwiegende Zahl der Arbeitnehmer die Frage nach einem „Ausscheren" nicht.

4. Gibt es nach den Erkenntnissen der Bundesregierung in der DDR Bestrebungen innerhalb der Arbeitnehmerschaft, die Möglichkeit einer Gewerkschaftsarbeit in anderen als den Staatsgewerkschaften des FDGB zu fordern?

Initiativen für neue Gewerkschaftsformen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

5. In welcher Weise können die Arbeitnehmer in der DDR bei den bevorstehenden Gewerkschaftswahlen in geheimer Abstimmung eine echte Auswahl zwischen verschiedenen Kandidaten treffen?

Eine Einflußmöglichkeit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Kandidaten bei den Gewerkschaftswahlen besteht lediglich bei der Aufstellung der Kandidaten für die „Gewerkschaftsgruppe". Dies ist die kleinste Einheit innerhalb eines Betriebes, in der die Delegierten für die nächsthöhere Organisationsgliederung gewählt werden. Aber auch hier werden Wahlvorschläge in der Praxis immer von der Leitung der nächsthöheren Organisationsstufe vorbereitet.

Die Diskussion über die Kandidaten wird, soweit hier ein Einblick möglich ist, relativ freimütig geführt. Eine echte Alternative bei der Wahl selbst ist durch das System der Einheitslisten nicht möglich.

In der Satzung des FDGB heißt es (Ziffer 18 a): „Die Wahl in den Gewerkschaftsgruppen erfolgt in offener Abstimmung. Alle Leitungen und Vorstände sowie die Delegierten zu den Konferenzen und Kongressen werden in geheimer Abstimmung gewählt." Der Bundesregierung ist die Handhabung in der Praxis nicht bekannt.

6. Gibt es für Arbeitnehmer in der DDR die praktische Möglichkeit, von der Teilnahme an den Gewerkschaftswahlen des FDGB fernzubleiben, ohne berufliche Nachteile befürchten zu müssen?

Ein ganz überwiegender Teil der Arbeitnehmer scheint keine Veranlassung zu sehen, den Gewerkschaftswahlen fernzubleiben, zumal sie durch die Teilnahme keine Verpflichtungen eingehen (siehe auch Antwort zu Frage 3). Die Frage nach eventuellen beruflichen Nachteilen ist nicht eindeutig zu beantworten; es dürfte die jeweilige Situation im Einzelfall maßgebend sein.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838